S 5 U 373/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 373/97
Datum	25.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 111/00
Datum	20.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25.05.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Feststellung und EntschÃ¤digung eines Ereignisses vom 18.04.1995 als Arbeitsunfall.

Der am â□¦geborene KlÃ¤ger war zum Zeitpunkt dieses Ereignisses als Transportarbeiter bei einer MÃ¶belspedition beschÃ¤ftigt. Ausweislich eines Durchgangsarztberichtes vom 18.04.1995 stellte sich der KlÃ¤ger an diesem Tage bei dem Chirurgen Dr. Sch â□¦ wegen starker Schmerzen und BewegungseinschrÃ¤nkung des rechten Knies vor. Dr. Sch â□¦ gab als Diagnose "Verdacht auf InnenmeniskuslÃ¤sion" an. Das RÃ¶ntgenbild habe keinen sicheren Hinweis auf frische knÃ¶cherne Verletzungen ergeben, jedoch fragliche degenerative VerÃ¤nderungen im Bereich der medialen Patella. Ein Erguss habe

sich nicht gefunden, auch keine Schwellung und keine Prellmarke. Die Beweglichkeit bei der Streckung sei endgradig schmerzhaft eingeschrÃ¤nkt gewesen. Bei Bewegung habe sich Knirschen der Patella gezeigt.

Im Nachschaubericht vom 24.04.1995 fÃ¼hrte Dr. Sch â¦ aus, dass der KlÃ¤ger weiterhin Ã¼ber Schmerzen und BewegungseinschrÃ¤nkungen im rechten Kniegelenk geklagt habe. Er habe nach nochmaliger Befragung angegeben, er habe ein MÃ¶belstÃ¼ck abgesetzt und beim Hochkommen aus der Hocke ein Knacken im Knie verspÃ¼rt. Er sei hierauf die Treppe hinuntergegangen und habe danach verstÃ¤rkt Schmerzen im rechten Knie gehabt.

In der Unfallanzeige des Arbeitgebers vom 20.04.1995 wurde das Unfallereignis so geschildert, dass der KlÃ¤ger beim Abstellen eines MÃ¶belstÃ¼ckes ein Knacken im Knie festgestellt habe. Einige Minuten spÃ¤ter habe er bereits nicht mehr auftreten kÃ¶nnen.

GegenÃ¼ber der Beklagten gab der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 15.04.1996 an, er habe in der Firma MÃ¶bel getragen. Als er einen Schrank habe absetzen wollen, habe es es einen Knacks im rechten Knie gegeben und er habe nicht mehr laufen kÃ¶nnen. Die Schmerzen hÃ¤tten sich gleich bemerkbar gemacht und das rechte Knie sei dick geworden. Er habe sofort aufgehÃ¶rt zu arbeiten, da nichts mehr gegangen sei. FrÃ¼her habe er keinerlei Kniebeschwerden gehabt.

Wegen fortbestehender Kniebeschwerden wurde der KlÃ¤ger am 01.05.1995 in das C â¦-A â¦-Krankenhaus in B â¦ eingeliefert. Am 02.05.1995 wurde dort eine Arthroskopie durchgefÃ¼hrt. Ausweislich des OP-Berichtes wurden ein Korbhenkelriss des Innenmeniskus rechts bei ausgeprÃ¤gten degenerativen Verfranzungen und chondromalazische VerÃ¤nderungen I. und II. Grades des medialen Femurcondylus festgestellt.

Die Beklagte beauftragte Herrn Dr. B â¦ mit der Erstellung eines unfallchirurgischen Gutachtens. Im Gutachten vom 28.10.1996 kam der Gutachter zu dem Ergebnis, dass Folgen, die dem Ereignis vom 18.05.1995 angelastet werden kÃ¶nnten, nicht vorlÃ¤gen. UnfallunabhÃ¤ngig bestehe ein Innenmeniskuskorbhenkelriss am rechten Knie. Im Arthroskopiebericht vom 02.05.1995 sei der Innenmeniskus als degenerativ verÃ¤ndert beschrieben worden. AuÃerdem seien KnorpelverÃ¤nderungen I. und II. Grades im Bereich der inneren Oberschenkelrolle festgestellt worden. Beim dem als degenerativ verÃ¤ndert beschriebenen Innenmeniskus handele es sich um einen Vorgang, der Ã¼ber das MaÃ der biologischen Abnutzung hinausgehe. Ein degenerativ verÃ¤nderter Meniskus weise eine erhÃ¶hte Rissbereitschaft auf. Das Ereignis vom 18.04.1995 sei diesbezÃ¼glich lediglich als Gelegenheitsursache anzusehen, die endgÃ¼ltig zur Zusammenhangstrennung des rissbereiten Innenmeniskus gefÃ¼hrt habe. Bei dem vom KlÃ¤ger geschilderten Unfallmechanismus (Einnehmen der Hocke beim Absetzen eines MÃ¶belstÃ¼ckes, Hochkommen aus der Hocke) finde ein physiologischer Bewegungsablauf im Gelenk statt. Diese Bewegungen kÃ¤men als Ursache fÃ¼r einen traumatisch bedingten isolierten Meniskusschaden nicht in Betracht. Bedingung fÃ¼r eine isolierte Meniskusverletzung sei, dass

BewegungsablÃ¤ufe erfolgten, die mit der physiologischen Gelenkbeweglichkeit nicht in Einklang zu bringen seien. Dies sei z.B. der Fall, wenn durch eine Fixierung der physiologischen Innenrotationsstellung bei Beugung des Kniegelenkes eine Schlussrotation bei der Kniestreckung nicht erfolgen kÃ¶nne, z.B. eine fluchtartige Ausweichbewegung unter Drehung des OberkÃ¶rpers, bei der der FuÃ fixiert stehen bleibe, ein Sturz bei fixiertem Fuss des Standbeines oder eine Schwungverletzung. Die Beweglichkeit der Kniegelenke wurde bds. mit 0/0/135 angegeben.

Mit Bescheid vom 14.01.1997 lehnte die Beklagte daraufhin die GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung aus Anlass des Ereignisses vom 18.04.1995 ab. Nachdem der KlÃ¤ger hiergegen Widerspruch eingelegt hatte, holte die Beklagte noch eine Stellungnahme ihres Beratungsarztes Dr. M â¦ ein. Dieser stellte am 17.03.1997 fest, es sei aus Ã¤rztlicher Sicht Ã¼berzeugend und zutreffend, dass tatsÃ¤chlich eine Gelegenheitsursache vorgelegen habe, zumal durch nichts bewiesen sei, dass der Meniskus anlÃ¤sslich des angeschuldigten Ereignisses rupturiert habe. Vielmehr mÃ¼sse man nach dem Operationsbericht davon ausgehen, dass sich bei diesem Ereigniss lediglich der Korbhenkel ins Gelenkinnere verlagert habe. Man kÃ¶nne also keineswegs von einer wesentlichen Teilursache sprechen, zumal eine solche Luxation jederzeit bei einer Kniebeugung eintreten kÃ¶nne. Es bestehe kein Zusammenhang zwischen dem Ereignis vom 18.04.1995 und dem Meniskusschaden. Mit Widerspruchsbescheid vom 31.10.1997, per Einschreiben abgesandt am 04.11.1997, wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen.

Am 05.12.1997 hat der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht Dresden (SG) erhoben. Das SG hat im Rahmen seiner Ermittlungen insbesondere ein Gutachten auf unfallchirurgischem Sachgebiet eingeholt. Dr. P â¦ hat im Gutachten vom 13.07.1999 ausgefÃ¼hrt, dass beim KlÃ¤ger im Bereich des rechten Kniegelenkes ein belastungsabhÃ¤ngiges Schmerzsyndrom nach Teilentfernung des Innenmeniskus 1995 bestehe. Die jetzt angegebenen Schmerzen seien weitgehend typisch fÃ¼r die im MÃ¤rz 1997 bei der Kontrollarthroskopie gefundene Chondropathia patellae: Zohlenzeichen, Andruckschmerz der Kniescheibe. Bei dem Ereignis vom 18.04.1995 sei es offenbar zu einem Einschlagen eines Teiles des Innenmeniskus rechts ins Gelenk gekommen (Korbhenkel). MÃ¶glicherweise sei auch der Korbhenkelriss selbst zu diesem Zeitpunkt aufgetreten. Nach Ã¼bereinstimmender Auffassung in der gesamten Begutachtungsliteratur komme der isolierte Korbhenkelriss fast ausschlieÃlich auf degenerativer Grundlage des Meniskusgewebes vor, wobei dann ein beliebiger Ã¤uÃerer Anlass, meistens eine normale Bewegung des Kniegelenkes, als auslÃ¶sende Ursache fÃ¼r das EinreiÃen in dieser typischen Form angesehen werde. Nur in extrem seltenen FÃ¤llen kÃ¶nne speziell beim Korbhenkelriss ein Unfallzusammenhang hergestellt werden, nÃ¤mlich dann, wenn ein sog. Drehsturz vorliege. Ein einfaches Aufrichten aus der Hockstellung sei dagegen nicht geeignet, einen gesunden Meniskus zu zerreiÃen, da es sich hierbei um einen gelenktypischen Bewegungsablauf handele, der auÃerdem willentlich gesteuert werde. Die Tatsache, dass es bei einem derartigen alltÃ¤glichen Bewegungsablauf wahrscheinlich zur Meniskusverletzung gekommen sei, spreche fÃ¼r das Vorliegen einer degenerativen VorschÃ¤digung. Diese sei bei der Operation makroskopisch bestÃ¤tigt worden. Dass offensichtlich keine

histologische Untersuchung durchgefÃ¼hrt worden sei, kÃ¶nne die gemachen Aussagen in keiner Weise relativieren. Eine Zusammenhangsbeurteilung sei auch ohne histologischen Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mÃ¶glich. Weitere Indizien fÃ¼r das Vorliegen einer degenerativen Schadensanlage des betroffenen Meniskus seien das gleichzeiige Vorliegen degenerativer KnorpelverÃ¤nderungen, die bei der ersten Arthroskopie im Bereich des Condylus femoris und bei der Kontrollarthroskopie an der KniescheibengelenkflÃ¤che gefunden worden seien, die Tatsache, dass auch am linken Kniegelenk ohne Unfall eine Meniskusoperation notwendig gewesen sei, ferner die klinisch beidseits ausgeprÃ¤gten Symptome der retropatellaren Chondropathie mit den typischen Befunden des Knieandruckschmerzes und des positiven Zohlenzeichens sowie des umschriebenen Druckschmerzes am inneren Gelenkspalt. Zusammenfassend mÃ¼sse es als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden, dass der Gesundheitsschaden (Korbhenkelriss des Innenmeniskus rechts) auch ohne das Ereignis vom 18.04.1995 in absehbarer Zeit durch eine austauschbare Ã¤hnliche alltÃ¤gliche Belastung aufgetreten wÃ¤re. Es sei geradezu typisch fÃ¼r das Auftreten eines Korbhenkelrisses, dass ein eigentliches Unfallereignis in den allermeisten FÃ¤llen nicht rekonstruierbar sei, sondern dass es sich um alltÃ¤gliche BewegungsablÃ¤ufe handele, wie z.B. Aufrichten aus der Hocke, Anheben eines Gegenstandes u.Ã¤ â¦

Auf Antrag des KlÃ¤gers hat das SG ein weiteres Gutachten eingeholt. Der Arzt fÃ¼r Chirurgie/Sozialmedizin Dr. L â¦ hat im Gutachten vom 29.10.1999 ausgefÃ¼hrt, dass das rechte Kniegelenk des KlÃ¤gers am Menikus 1997, 1998 und 1999 erneut operiert worden sei. Auch vom AuÃenmeniskus sei zwischenzeitlich ein Teil entfernt worden. Mittlerweise sei auch am linken Kniegelenk ein Eingriff erfolgt, dort sei "irgend etwas" am linken Meniskus erfolgt. Der KlÃ¤ger habe Ã¼ber laufende Beschwerden in beiden Kniegelenken geklagt, beide schmerzten gleichzeitig. Er kÃ¶nne nicht in die Hocke gehen, weil er anschlieÃend nicht mehr hochkomme. Die Beweglichkeit beider Kniegelenke sei frei (0/0/120 bds.), allerdings liege "ein Zustand zu voller InstabilitÃ¤t bei Lockerung des vorderen Kreuzbandes neigendes Kniegelenk" vor. Bei dem Ereignis vom 18.04.1995 sei eine Zusammenhangstrennung am rechten Meniskus im Bereich des Innenmeniskushinterhorns aufgetreten. Da es sich um eine willentlich gesteuerte und durch entsprechende KraftausfÃ¼hrung durchgefÃ¼hrte Bewegung von Ober- gegen Unterschenkel gehandelt habe, liege ein eigentlicher traumatischer Schaden nicht vor. Nach dem intraoperativen Befund kÃ¶nne zudem ein akutes traumatisches Geschehen ausgeschlossen werden. So sei ein Bluterguss nicht beschrieben worden. Offensichtlich sei es beim KlÃ¤ger sehr frÃ¼hzeitig zu fortgeschrittenen degenerativen VerÃ¤nderungen gekommen. Diese Schadensanlage sei als unfallunabÃ¤ngiger Kausalfaktor wesentlicher Bestandteil der Verletzung vom 18.04.1995. Die Schadensanlage sei durch den Verlauf nach dem Unfallhergang und den intraoperativen Befund hinreichend nachgewiesen und habe zu der Verletzung des rechten Kniegelenkes gefÃ¼hrt.

Mit Urteil vom 25.05.2000 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die berufliche TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers jedenfalls nicht wesentliche (Mit)Ursache fÃ¼r das Auftreten der Korbhenkelmeniskusverletzung am rechten Kniegelenk geworden sei. Das

Kniegelenk des KlÃ¤gers sei schon vor dem Ereignis am 18.04.1995 deutlich krankhaft verÃ¤ndert gewesen. Auch die Tatsache, das keine histologische Untersuchung durchgefÃ¼hrt worden sei, kÃ¶nne den Vorschaden nicht in Frage stellen.

Gegen das ihm am 19.06.2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 19.07.2000 Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung insbesondere ausgefÃ¼hrt, dass ohne eine histologische Untersuchung des entfernten Innenmeniskusteils Aussagen Ã¼ber das Vorhandensein und das AusmaÃ von degenerativen VerÃ¤nderungen bloÃe MutmaÃungen darstellten. Sofern dennoch eine Krankheitsanlage bestanden habe, komme dieser Krankheitsanlage keine rechtlich allein wesentliche Bedeutung in der Gestalt zu, dass das Unfallereignis demgegenÃ¼ber als rechtlich unbeachtliche Gelegenheitsursache vollstÃ¤ndig zurÃ¼cktrete. Dies ergebe sich schon daraus, dass der KlÃ¤ger zwischenzeitlich auch im linken Kniegelenk eine derartige Verletzung erlitten haben mÃ¼sse. Bei dem Unfallhergang sei auch eine Verdrehung oder Verkippung des Kniegelenkes i.S. einer Verkantung von Ober- zu Unterschenkel mit einseitiger Belastung denkbar. Zudem stelle des Gewicht des abzusetzenden Schrankes eine von auÃen auf den KlÃ¤ger einwirkende Kraft dar, so dass das Ereignis im Ergebnis zu Gunsten des KlÃ¤gers als Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 14.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.10.1997 und das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25.05.2000 aufzuheben, festzustellen, dass es sich bei dem Unfallereignis vom 18.04.1995 um einen Arbeitsunfall handelt und dass als Folge dieses Arbeitsunfalles ein Innenmeniskuskorbhenkelriss am rechten Knie eingetreten ist und, ihm Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Ihrer Ansicht nach liegen die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruches nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit Schreiben vom 28.05.2001 mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt. Daraufhin ist Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r den 20.09.2001, 11.00 Uhr, anberaumt worden; die Ladung enthÃ¤lt einen Hinweis auf die MÃ¶glichkeit der Entscheidung nach Lage der Akten im Falle des Ausbleibens von Beteiligten. Mit Telefax vom 20.09.2001, abgesandt um 8.08 Uhr haben die ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mitgeteilt, dass der Termin nicht wahrgenommen werden kÃ¶nne und beantragt werde, nach Aktenlage zu entscheiden. Im Termin hat der Vertreter der Beklagten ebenfalls eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Eine Entscheidung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin konnte erfolgen, da das gem. Â§ 155 Abs. 4, 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderliche EinverstÃ¤ndnis vorliegt. Ferner konnte eine Entscheidung nach Lage der Akten gemÃ¤Ã Â§ 126 SGG ergehen, da fÃ¼r den KlÃ¤ger niemand erschienen ist, der Vertreter der Beklagten eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragt hat und da in der Ladung auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung nach Lage der Akten hingewiesen worden ist.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruches sind nicht gegeben, da es sich bei dem Ereignis vom 18.04.1995 schon nicht um einen Arbeitsunfall i. S. v. Â§ 548 Abs. 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt.

Der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, weil sich das streitgegenstÃ¤ndliche Ereignis am 18.04.1995 und somit vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01.01.1997 ereignete (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, Â§ 212 SGB VII).

Arbeitsunfall i.S. des Â§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in Â§Â§ 539, 540 und 543 â 545 RVO genannten und danach versicherten TÃ¤tigkeiten erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten TÃ¤tigkeit zu rechnen ist und dass die TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat (Bundessozialgerichtsentscheidungen â BSGE â 63, 273, 274). ZunÃ¤chst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der sog. innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (Bundessozialgericht â BSG -, Entscheidung vom 02.05.2001, Az.: B 2 U 18/00 R).

Der KlÃ¤ger stand unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, als er im Rahmen seiner beruflichen TÃ¤tigkeit am 18.04.1995 ein MÃ¶belstÃ¼ck absetzte, indem er in die Hocke ging, sich nach dem Absetzen des Schrankes wiederaufrichtete und hierbei eine SchÃ¤digung im rechten Kniegelenk erlitt. Dieser Vorgang stellt einen Unfall dar, auch wenn eine Ã¤uÃere Einwirkung nicht gegeben ist.

Der Begriff des Unfalles ist in der RVO nicht bestimmt. Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum im Wesentlichen einhellig vertretenen Auffassung ist ein Unfall ein

kÃ¶rperlich schÃ¤digendes, zeitlich begrenztes Ereignis (BSG, aaO.). Soweit daneben zum Teil auch gefordert wird, das Ereignis mÃ¼sse "von auÃen" auf den Menschen einwirken, soll damit lediglich ausgedrÃ¼ckt werden, dass ein aus innerer Ursache, aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen ist. Wesentlich fÃ¼r den Begriff des Unfalles sind hiernach ein (Ã¤uÃeres) Ereignis als Ursache und eine KÃ¶rperschÃ¤digung als Wirkung. Die KÃ¶rperschÃ¤digung kann verursacht sein durch kÃ¶rperlich gegenstÃ¤ndliche Einwirkungen, aber auch durch geistig-seelische Einwirkungen in einem eng begrenzten Zeitraum (aaO.). Um ein Ã¤uÃeres Ereignis bejahen zu kÃ¶nnen, reichen selbst kÃ¶rpereigene Bewegungen wie Heben, Schieben, Laufen usw. aus, auch wenn sie gewohnt und Ã¼blich sind (ErlenkÃ¤mper/Fichte, Sozialrecht, 4. Auflage 1999, S. 37 f.).

Jedoch handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall. Ein Unfall ist nÃ¤mlich nur dann "infolge" einer versicherten TÃ¤tigkeit eingetreten und somit als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÃ¤digen, wenn die berufliche TÃ¤tigkeit in rechtlich wesentlicher Weise bei der Krankheitsentstehung mitgewirkt hat. Die Wertung als rechtlich wesentliche Ursache erfordert hierbei nicht, dass der berufliche Faktor die alleinige oder Ã¼berwiegende Bedingung ist. Haben mehrere Ursachen (in medizinisch-naturwissenschaftlicher Hinsicht) gemeinsam zum Entstehen des Schadens beigetragen, sind sie nebeneinander (Mit)Ursachen im Rechtssinne, wenn beide in ihrer Bedeutung und Tragweite beim Eintritt des Erfolges wesentlich mitgewirkt haben. Der Begiff wesentlich ist nicht identisch mit den Beschreibungen Ã¼berwiegend, gleichwertig oder annÃ¤hernd gleichwertig. Auch eine nicht annÃ¤hernd gleichwertige, sondern verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig niedriger zu wertende Bedingung kann fÃ¼r den Erfolg wesentlich sein. Ein mitwirkender Faktor ist nur dann rechtlich unwesentlich, wenn er von einer anderen Ursache ganz in den Hintergrund gedrÃ¤ngt wird. Daher ist es zulÃ¤ssig, eine â rein naturwissenschaftlich betrachtet â nicht gleichwertige Ursache rechtlich als wesentlich anzusehen, weil gerade und nur durch ihr Hinzutreten zu der anderen wesentlichen Ursache der Erfolg eintreten konnte: letztere Ursache hat dann im VerhÃ¤ltnis zur ersteren keine Ã¼berragende Bedeutung (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Â§ 8 SGB VII, Rdnr. 8.2.3).

DarÃ¼ber hinaus ist zu beachten, dass im Hinblick auf den Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung jeder Versicherte in dem Gesundheitszustand geschÃ¼tzt ist, in dem er sich bei Aufnahme seiner TÃ¤tigkeit befindet, auch wenn dieser Zustand eine grÃ¶Ãere GefÃ¤hrdung begrÃ¼ndet. Eingebunden sind alle im Unfallzeitpunkt bestehenden Krankheiten, Anlagen, konstitutionell oder degenerativ bedingten SchwÃ¤chen und Krankheitsdispositionen (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheiten, 6. Auflage, S. 81).

Dementsprechend darf eine Schadensanlage als allein wesentliche Ursache nur dann gewertet werden, wenn sie so stark ausgeprÃ¤gt und so leicht ansprechbar war, dass es zur AuslÃ¶sung des akuten Krankheitsbildes keiner besonderen, in ihrer Art unersetztlichen Ã¤uÃeren Einwirkung aus der versicherten TÃ¤tigkeit bedurft hat, sondern der Gesundheitsschaden wahrscheinlich auch ohne diese

Einwirkungen durch beliebig austauschbare Einwirkungen des unversicherten Alltagslebens zu annÃ¤hernd gleicher Zeit und in annÃ¤hernd gleicher Schwere entstanden wÃ¤re (vgl. ErlenkÃ¤mper, Arbeitsunfall, Schadensanlage und Gelegenheitsursache, in SGb 1997, S. 355, 358, m. w. N.).

Vorliegend ist nicht abschlieÃend geklÃ¤rt, ob anlÃ¤sslich des Ereignisses vom 18.04.1995 ein Innenmeniskuskorbhenkelriss eintrat oder ob ein bereits abgerissener Teil des Innenmeniskus im Kniegelenk eingeklemmt wurde. Jedoch kann dies dahinstehen, da auch dann, wenn davon ausgegangen wird, dass am 18.04.1995 ein Riss des Korbhenkels des Innenmeniskus eintrat, der geltend gemachte Anspruch nicht gegeben ist.

UrsÃ¤chlich fÃ¼r die SchÃ¤digung des rechten Kniegelenkes bzw. den Innenmeniskuskorbhenkelriss waren (auch) die zum Unfallzeitpunkt beim KlÃ¤ger vorliegenden degenerativen VerÃ¤nderungen im Kniegelenk. Dass diese VerÃ¤nderungen vorlagen, ergibt sich insbesondere aus dem Operationsbericht vom 02.05.1995. Das Gericht teilt insoweit die Ansicht der befragten Gutachter, soweit diese das Vorliegen ausgeprÃ¤gterer degenerativer VerÃ¤nderungen als nachgewiesen angesehen haben. Diese degenerativen VerÃ¤nderungen, die sich Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum entwickeln, mÃ¼ssen auch schon am 18.04.1995 vorgelegen haben; sie sind i.S. eines Vollbeweises nachgewiesen.

Dass degenerative VerÃ¤nderungen am Innenmeniskus des KlÃ¤gers bereits am 18.04.1995 vorgelegen haben mÃ¼ssen, ergibt sich auch daraus, dass ein gesunder Innenmeniskus bei dem beschriebenen Unfallereignis keine SchÃ¤digung erlitten hÃ¤tte. Das Gericht folgt auch insoweit den schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen der im Verfahren gehÃ¶rten Gutachter. Soweit zur BerufungsbegrÃ¼ndung vorgetragen worden ist, es sei bei dem Unfallhergang auch eine Verdrehung oder Verkippung des Kniegelenkes i.S. einer Verkantung von Ober- zu Unterschenkel mit einseitiger Belastung denkbar, lÃ¤sst sich den in den Akten vorhandenen Beschreibungen des Unfalles nichts derartiges entnehmen. Der KlÃ¤ger hat mehrfach gegenÃ¼ber den behandelnden ÃrzTen bzw. Gutachtern und auch gegenÃ¼ber der Beklagten den Unfallhergang geschildert, ohne dass er eine Verdrehung des rechten Kniegelenkes angegeben hÃ¤tte. Auch ist nicht ersichtlich, wie beim Aufrichten aus der Hocke ohne zusÃ¤tzlichen Ã¤uÃeren Anlass eine solche Verdrehung erfolgen kÃ¶nnte.

Die beim KlÃ¤ger am 18.04.1995 vorliegenden degenerativen VerÃ¤nderungen im Kniegelenk des KlÃ¤gers stellen die rechtlich allein wesentliche Ursache fÃ¼r die SchÃ¤digung des rechten Kniegelenkes des KlÃ¤gers dar. Die SchÃ¤digung hÃ¤tte sich auch ohne den Unfall vom 18.04.1995 zu ungefÃ¤hr der gleichen Zeit und in annÃ¤hernd gleicher Art und Weise ereignet.

Das Gericht stÃ¼tzt sich insoweit insbesondere auf die schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren Ã¤uÃerungen in den Gutachten von Dr. B â¦, Dr. P â¦ und Dr. L â¦ SÃ¤mtliche Gutachter haben ausgefÃ¼hrt, dass es bei dem Ereignis vom 18.04.1995 nicht zu einer unphysiologischen Belastung des Kniegelenkes kam und dass bei lediglich physiologischer Belastung eines Kniegelenkes ein gesunder

Innenmeniskus nicht geschÃ¤digt werden kann. Dieser EinschÃ¤tzung schlieÃt sich das Gericht nach eigener PrÃ¼fung an. Hieraus folgt, dass bei den vorliegenden degenerativen VerÃ¤nderungen es bei jeder anderen TÃ¤tigkeit zu einer SchÃ¤digung des Knies hÃ¤tte kommen kÃ¶nnen. Damit ist â unabhÃ¤ngig davon, ob am 18.04.1995 der Riss des Innenmeniskus eintrat oder lediglich ein bereits abgerissener Teil im Kniegelenk einklemmte â der eingetretene Schaden jedenfalls nicht rechtlich wesentlich auf das Ereignis vom 18.04.1995 zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Somit ist der Unfall nicht infolge der versicherten TÃ¤tigkeit eingetreten und kann nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Die berufliche TÃ¤tigkeit hat nicht in rechtlich wesentlicher Weise bei der Entstehung des KÃ¶rperschadens mitgewirkt. Damit kann der Innenmeniskuskorbhenkelriss nicht als Folge des Unfalles anerkennt werden; Leistungen aufgrund des Unfalles hat die Beklagte nicht zu gewÃ¤hren.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024